



**Bund  
Getränkeverpackungen  
der Zukunft**

## Bund Getränkeverpackungen der Zukunft GbR (BGVZ)

### Schriftliche Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 19.11.2020

02.12.2020

**vertreten durch:**

Wolfgang Burgard  
Geschäftsführer BGVZ  
Marburger Straße 2  
10789 Berlin

T. +49 30 859946280  
M. [Wolfgang.Burgard@bgvz.de](mailto:Wolfgang.Burgard@bgvz.de)

Web. [www.bgvz.de](http://www.bgvz.de)  
Web. [www.einweg-mit-pfand.de](http://www.einweg-mit-pfand.de)

Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2021 erreichen Sie uns unter der neuen Firmenanschrift Unter den Linden 10, 10117 Berlin. Unsere Telefonnummer lautet dann: 030 700 140 420.

## Schriftliche Stellungnahme

### zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gesellschafter des Bund Getränkeverpackungen der Zukunft (BGVZ) bedanken wir uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen, zu dem wir gerne Stellung nehmen. Dabei möchten wir uns auf die für den BGVZ und seine Gesellschafter wesentlichen Änderungen beschränken.

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Ausweitung der Pfandpflicht sowie die vorgesehenen Mindestrezyklatquoten – und sehen in ihnen eine Stärkung des erfolgreichen deutschen DPG-Pfandsystems für Einweggetränkeflaschen und Dosen. Im Detail ergeben sich jedoch technische Herausforderungen, die vom Gesetzgeber noch nicht ausreichend adressiert sind. Einige wichtige Anforderungen der Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht (BR-Drs. 18/20 vom 13. März 2020) finden im Referentenentwurf keine ausreichende Beachtung. Zudem gehen einige der geplanten Regelungen deutlich über eine „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2019/904/EU (Einwegkunststoffrichtlinie) hinaus. Hieraus resultiert eine erhebliche und vermeidbare Belastung für die betroffenen Unternehmen. Beim vorliegenden Entwurf besteht aus Sicht des BGVZ daher noch substanzieller Nachbesserungsbedarf.

Im Einzelnen:

#### § 30a Mindestrezyklatanteil

Die Einführung einer verpflichtenden Rezyklatquote begrüßen wir umfänglich. Der Einsatz von Rezyklat ist ein wesentlicher Faktor für das positive Umweltprofil einer im Kreislauf geführten PET-Einweggetränkeflasche. In der Branche gibt es deshalb bereits weitreichende Selbstverpflichtungen einzelner Hersteller und Abfüller. Die Ausgestaltung der verpflichtenden, produktgebundenen Quote weicht aus unserer Sicht von den Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ab. Diese Abweichung betrachten wir ambivalent. Grundsätzlich liefert eine produktbezogene Rezyklatquote den Marktteilnehmern Investitionssicherheit und verhindert Marktverzerrungen, da sie für alle betroffenen Getränkeflaschen gilt und das Problem der „Trittbrettfahrer“ damit ausgeschlossen wird. Hinsichtlich des Vollzugs und der Gewährleistung eines freien, grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der EU ergibt sich für uns aber noch Nachbesserungsbedarf.

Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die Vorgaben auch umgesetzt werden, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Die Überprüfung des Rezyklatanteils muss dabei durch eine neutrale Instanz durchgeführt werden. Eine Überprüfung des Rezyklatanteils in einzelnen Flaschen ist in der Praxis aus unserer Sicht zum aktuellen Zeitpunkt jedoch technisch und administrativ nur bedingt umsetzbar. Alternativ könnte der Rezyklatanteil

mit erheblichem administrativem Aufwand auch durch eine Überprüfung der Stoffstrombilanz beim Hersteller festgestellt werden. Darüber hinaus sehen wir durch die in Deutschland abweichende Umsetzung der EU-Vorgaben eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes inklusive EU-rechtlicher Unsicherheiten. **Es wäre durch den Gesetzgeber zu klären, wie etwa mit EU-Importen umgegangen werden soll, die, aufgrund einer anderen Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in Ihrem Mitgliedsstaat, die Rezyklatanforderungen nicht produktbezogen erfüllen.** EU-rechtlich müssten diese Importe nach unserem Verständnis möglich sein. Hieraus würde sich im Umkehrschluss aber ein Standortnachteil für deutsche Hersteller ergeben.

Die feste, ansteigende Quote liefert auch den Entsorgungs- und Recyclingbetrieben die nötige Planungssicherheit, um in notwendige Recyclinganlagen zu investieren und die Aufbereitung von lebensmitteltauglichem Rezyklat perspektivisch zu steigern. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die benötigten Rezyklate in ausreichender Menge und Qualität am Markt zur Verfügung stehen. Bei einer produktgebundenen Quote werden es kleine und mittelständische Getränkehersteller schwer haben, am Markt Zugriff auf entsprechende Mengen lebensmitteltauglichen Rezyklats zu erhalten. Problematisch sehen wir vor diesem Hintergrund den beständigen Abfluss von hochwertigem Rezyklat aus der DPG-Pfandflaschensammlung in andere Anwendungsbereiche außerhalb der Getränkeflaschen sowie ins EU-Ausland. **Im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft muss der Gesetzgeber über alle Stufen der Wertschöpfungskette sicherstellen, dass das hochwertige PET-Rezyklat aus dem DPG-Pfandsystem prioritär Eingang in den Getränkemarkt findet.**

### § 31 Abs. 4 Nr. 7 – Ausweitung der Pfandpflicht

Die in § 31 Abs. 4 Nr. 7 vorgesehene Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Getränke in PET-Einwegflaschen und Dosen begrüßen wir ausdrücklich. Die Ausweitung schafft Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher und ist grundsätzlich geeignet, den wertvollen Stoffkreislauf bei PET, Aluminium und Weißblech im Pfandsystem auszuweiten. Insbesondere Letzteres erachten wir als essenziell vor dem Hintergrund nötiger ökologischer Anpassungen im Markt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Materialien den Anforderungen an die bestehenden Materialkreisläufe für PET-Flaschen entsprechen, wie sie zum Beispiel durch die RAL Gütegemeinschaft Wertstoff PET vorgegeben werden. Demnach müsste beispielsweise auf den Einsatz bestimmter Additive (sog. „Barrierschicht“ bei Saftflaschen) verzichtet werden. **Durch den Gesetzgeber muss sichergestellt werden, dass durch eine Erweiterung der Pfandpflicht der bestehende Wertstoffkreislauf PET nicht negativ beeinträchtigt wird.**

Grundsätzlich kann der Einsatz von Additiven (insbesondere Polyamid) sinnvoll sein, um die Eigenschaften von PET-Flaschen an die besonderen Bedürfnisse der darin enthaltenen Flüssigkeiten anzupassen (etwa besserer Schutz von Fruchtsäften vor Sonneneinstrahlung, um so das Mindesthaltbarkeitsdatum zu erhöhen). Manche Zusätze verschlechtern die Recyclingfähigkeit der PET-Flaschen allerdings erheblich. Eine hohe Qualität des Rezyklats ist jedoch von besonderem Interesse. Je höher die Qualität des durch die Flaschenrückgabe gewonnenen Rezyklats ist, desto effektiver kann das Rezyklat weiterverwendet werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Bundesrat ein Hinwirken darauf, dass keine Additive zugegeben werden, die die Recyclingfähigkeiten verschlechtern. Diesen Punkt greift der Referentenentwurf nicht auf. **Eine Regelung, die den Einsatz entsprechender Additive reglementiert, ist aktuell demnach nicht vorgesehen. In diesem Punkt muss der Entwurf daher überarbeitet werden.**

Der Bundesrat fordert in seiner Entschließung vom März zudem, die Ausweitung der Pfandpflicht nur insofern umzusetzen, soweit nicht hygienische Bedenken entgegenstehen („hygienische Gründe“). Diese berechtigte Einschränkung hat leider keinen Eingang in den Referentenentwurf gefunden. In den zurückgegebenen Flaschen verbleibt immer ein Teil Restflüssigkeit. Durch den Rücknahmeprozess werden die Flaschen meist zerstört, sodass die Restflüssigkeit sodann aus diesen austreten kann. Insbesondere bei Milch, Milchmischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 50 % und sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen drohen dann Fäulnis- und Gärungsprozesse. Werden die zurückgegebenen Flaschen nicht in sehr kurzen Intervallen weiterverarbeitet, kann dies zu hygienisch bedenklichen Umständen führen (insbesondere in den warmen Monaten). Es drohen insbesondere erhebliche Geruchsbelästigungen. **Hier sollte eine entsprechende Ausnahme – wie auch vom Bundesrat vorgeschlagen – vorgesehen werden.** Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Anteil von Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, die solche Milcherzeugnisse enthalten, gemessen am Gesamtanteil sehr gering ist und die Ausnahme daher keine signifikanten Auswirkungen auf den Zweck (Verringerung des Plastikmülls) hat.

### § 33 Absatz 1 – Mehrwegalternativen

Die aus § 33 hervorgehende Pflicht zum Angebot von Mehrwegalternativen bei To-Go Lebensmittelverpackungen findet keine Anwendung bei Einweggetränkeverpackungen mit Pfand. Im Sinne unserer Gesellschafter möchten wir aber unterstreichen, dass die geplanten Vorgaben weit über die im Rahmen der in Art. 4 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie genannten Verbrauchsminderungsmaßnahmen hinausgehen. **In der aktuellen Form stellt die Regelung einen aus unserer Sicht unverhältnismäßigen Eingriff in die betrieblichen Abläufe und insbesondere in die marktwirtschaftliche freie Preisgestaltung der betroffenen Wirtschaftsakteure dar.** Zudem ist der für diesen Bereich im Referentenentwurf angeführte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erheblich zu gering bemessen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Getränkemarkt ist aus unserer Sicht unerklärlich, wie hier von bis zu 500 Umläufen bei Mehrweg-Lebensmittelverpackungen ausgegangen werden kann. Das Umweltbundesamt (UBA) rechnet bei Mehrweggetränkeverpackungen mit maximal 50 (Glas) bzw. 20 (PET) Umläufen. Die betroffenen Akteure melden in der Praxis teils sogar deutlich niedrigere Umlaufzahlen.

### Weitere Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf führt die im Verpackungsgesetz bisher unbestimmten Begriffe der „Einwegkunststoffgetränkeflasche“ sowie „PET-Einweggetränkeflasche“ ein. Die Begriffe sind bisher nur in der deutschen Version der EU-Einwegkunststoffrichtlinie näher definiert. Eine Definition und ggf. Abgrenzung zu dem im Verpackungsgesetz bisher definierten Begriff der Getränkeverpackungen findet sich leider nicht. Wir bitten den Gesetzgeber, den vorliegenden Entwurf um eine Definition der genannten Begrifflichkeiten zu erweitern, um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung. Nähere Informationen zum BGVZ und EinWeg mit Pfand finden Sie unter:

[www.bgvz.de](http://www.bgvz.de)

[www.einweg-mit-pfand.de](http://www.einweg-mit-pfand.de)